

29.06.84

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und Ländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1983.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1983 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

29.06.84

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und Ländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1983.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1983 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstatet oder abgeführt worden sind.

Bundesrat

Drucksache 332/84

29.06.84

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (44) - 531 00 - En 46/84

Bonn, den 28. Juni 1984

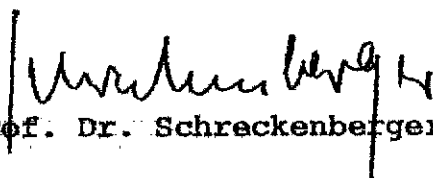
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen
zu erlassende

Sechszwanzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung, Vorblatt und einer Anlage.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Sechszwanzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 1984

Aufgrund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und aufgrund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1983

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1983 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1.621.786.000 DM
in Berlin	<u>340.238.000 DM</u>
insgesamt	1.962.024.000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	810.893.000 DM
in Berlin	<u>204.143.000 DM</u>
insgesamt	1.015.036.000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	254.245.000 DM
Bayern	164.932.000 DM
Baden-Württemberg	139.237.000 DM
Niedersachsen	109.073.000 DM
Hessen	84.000.000 DM
Rheinland-Pfalz	54.644.000 DM
Schleswig-Holstein	39.368.000 DM
im Saarland	15.851.000 DM
in Hamburg	24.336.000 DM
Bremen	10.266.000 DM
Berlin	<u>51.036.000 DM</u>
insgesamt	946.988.000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	310.828.000 DM
Bayern	97.690.000 DM
Hessen	50.662.000 DM
Rheinland-Pfalz	396.681.000 DM
Hamburg	5.936.000 DM
Berlin	<u>289.202.000 DM</u>
insgesamt	1.150.999.000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	76.163.000 DM
Niedersachsen	19.986.000 DM
Schleswig-Holstein	30.937.000 DM
Saarland	4.478.000 DM
Bremen	<u>4.399.000 DM</u>
insgesamt	135.963.000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

1984

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die Länder ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1983 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1983 erfolgt durch diese vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

a) Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1983 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlußzahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

b) Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel in der üblichen Fassung.

Verteilung der Entscheidungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen
Verfolgung

(Abrechnung für das Rechnungsjahr 1983) - Beträge in 1 000 DM -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen Berlin	Insgesamt	
I. Einwohner am 30.06.1983 in 1 000 1)	16.901,5	10.964,2	9.256,1	7.250,9	5.584,1	3.632,6	2.617,1	1.053,7	1.617,8	682,4	59.560,4	1.860,5	61.420,9
II. Entscheidungsaufwendungen im Rechnungsjahr 1983	565.073	262.622	63.074	89.087	134.662	451.325	8.431	11.373	30.272	3.867	1.621.786	340.238	1.962.024
III. Die Länder tragen											2)		
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlin)	230.108	149.274	126.048	98.718	75.025	49.456	35.631	14.346	22.026	9.291	810.893	-----	810.893
b) von den Aufwendungen Berlin	24.137	15.658	13.219	10.335	7.975	5.188	3.737	1.505	2.310	975	85.059	51.036	136.095
c) zusammen	254.245	164.932	139.267	109.053	83.000	54.644	39.368	15.851	24.336	10.266	895.952	51.036	946.988

IV. Nach § 172 Abs. 2 HGB
von Bund zu erstatten (+)
(III abzgl. III c); von den
Ländern an den Bund abzurufen
von (-) (III c abzgl. II)

V. Zahlungen des Bundes an die
Länder (+) und der Länder an
den Bund (-) aufgrund der
vorliegenden Urrechnungen
in Rechnungsjahr 1983

VI. Verteilung an Zahlung vom
Bund an die Länder (+)
und von den Ländern an
den Bund (-)

- 1) Mittelteilung des statistischen Bundesamtes
- 2) 13.614633 DM je Einwohner
- 3) 1.428115 DM je Einwohner

-43	+3	-1	-5	+4	+3	+0	-1	+0	-1	+93	+52
-----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----

4) Lastenanteile an Entscheidungsaufwendungen

	Berlin	von den Aufwendungen der übrigen Länder	Insgesamt
Der Bund trägt	60 % = 204.142.800	50 % = 810.893.000	1.015.035.800
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % = 81.023.500	50 % = 810.893.000	895.952.500
Berlin trägt	15 % = 51.035.700	-----	51.035.700
Zusammen	100 % = 340.238.000	100 % = 1.621.786.000	1.962.024.000

- Rundung in 1.000 -

	60 % =	204.143	50 % =	810.893	1.015.036
Der Bund trägt	60 % =	204.143	50 % =	810.893	1.015.036
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % =	81.023	50 % =	810.893	895.952
Berlin trägt	15 % =	51.036	-----	-----	51.036
Zusammen	100 % =	340.238	100 % =	1.621.786	1.962.024

05.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.